

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 27. Februar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 58-1.78.7-18/06

Bescheid

über
die Änderung und Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 17. Februar 2006

Zulassungsnummer:

Z-78.7-120

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH
Dieselstrasse 4
63110 Rodgau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse Typ CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Geltungsdauer bis:

16. Februar 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-120 vom 17. Februar 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist eine Bauart zur Errichtung von Brandschutzgehäusen des Typs CMG mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹ aus werkmäßig vorgefertigten Modulen.

Das Brandschutzgehäuse wird in den Außenabmessungen (Breite x Höhe x Tiefe) von 570 mm x 1000 mm x 410 mm bis 1500 mm x 2300 mm x 1200 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weiter Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten."

B Die Tabelle 3 im Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung geändert:

"Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

| Nr. | Baustoff/ Bauprodukt | Baustoffklasse ² | Verwendbarkeitsnachweis |
|-----|------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| 1 | Stahl, nicht rostend | A1 | DIN 4102-4:1994-03 |
| 2 | Gipsspanplatte | A2 | P-HFM B6035 |
| 3 | Kalziumsilikatplatte | A1 | P-BWU03-I-16.1.4 |
| 4 | Mineralfaserplatte | A2 | P-BAY26-03505 |
| 5 | Gipsplatte | A2 | DIN 4102-4:1994-03 |
| 6 | Brandschutzdichtung | B2 | Z-19.11-1373 |
| 7 | Brandschutzplatten | A2 | Z-19.11-14 |
| 8 | Brandschutzdruckschaum | B2 | Z-19.11-474 |

"



¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09
² gemäß DIN 4102-1:1998-05

C Der Abschnitt 3.2 der Besonderen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

"3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse mit der Typbezeichnung CMG muss am Anwendungsort aus den Modulen nach Abschnitt 2.1 zusammengesetzt werden. Die Module werden untereinander mit Hilfe von mindestens 2 vorgefertigten Stahl- Systembefestigungswinkeln (siehe Anlagen 4, 5, 6 und 8 des Bescheides vom 17. Februar 2006) befestigt. Der Abstand zwischen den Winkeln kann maximal 1000 mm betragen.

Das Brandschutzgehäuse muss an einer massiven, ebenen Wand und auf einem massiven, ebenen Boden bzw. auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten errichtet und befestigt werden. Für die Aufstellung an Wänden gelten die Angaben der Anlagen 2, 3, 9 und 10 des Bescheides vom 17. Februar 2006.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt werden.

Zwei Brandschutzgehäuse des Typs CMG können, wie in den Anlagen 1 bis 4 dieses Änderungs- und Ergänzungsbescheides gezeigt, aneinandergereiht werden"

D Die Anlagen des Bescheides vom 17. Februar 2006 werden durch die Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheides ergänzt.

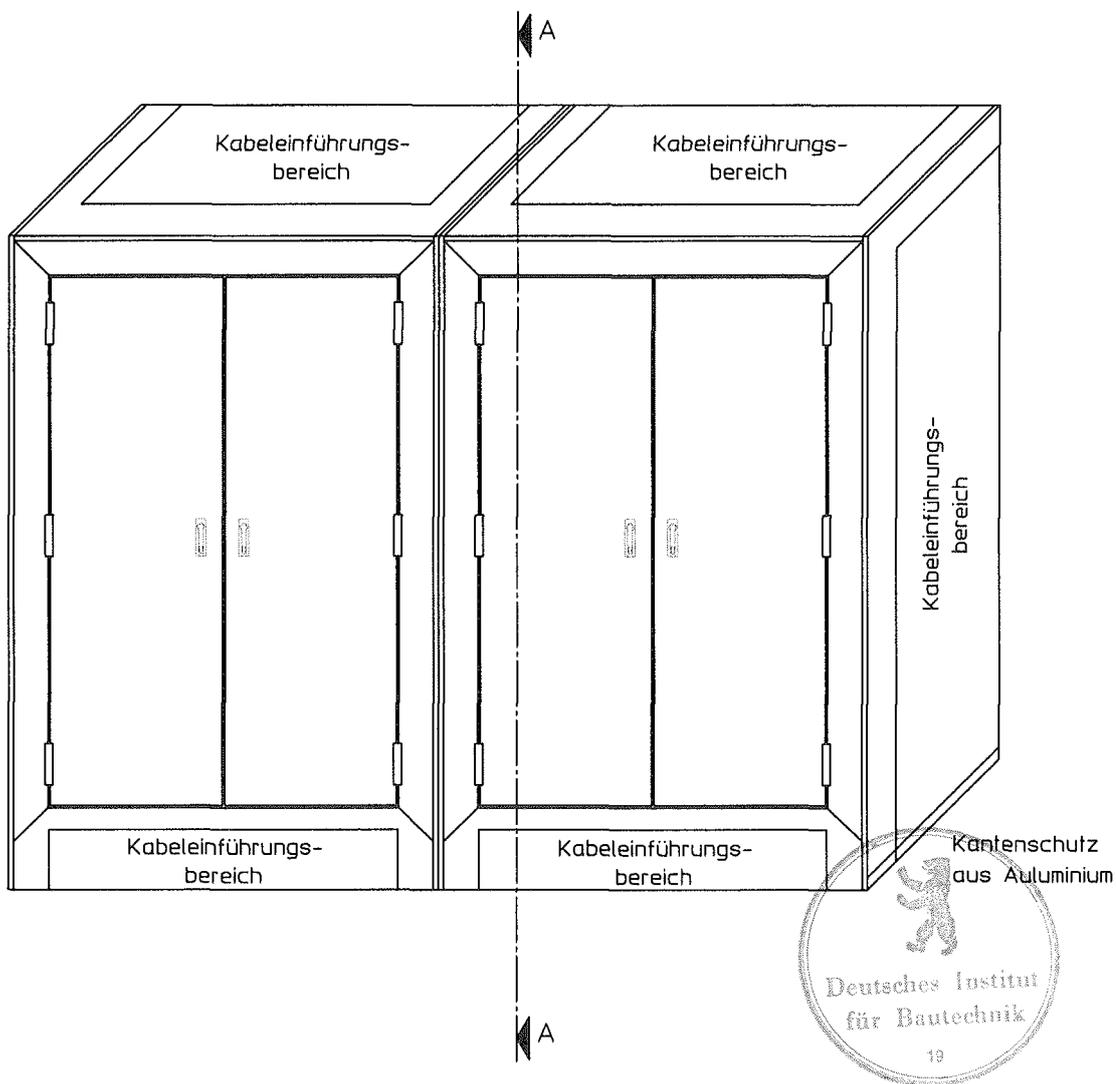
Somit umfasst die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-120 insgesamt 15 Anlagen.

Kersten



Celsion Brandschutzgehäuse
CMG Aneinanderreihung

Ansicht



Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Dieselstraße 4
63110 Rodgau

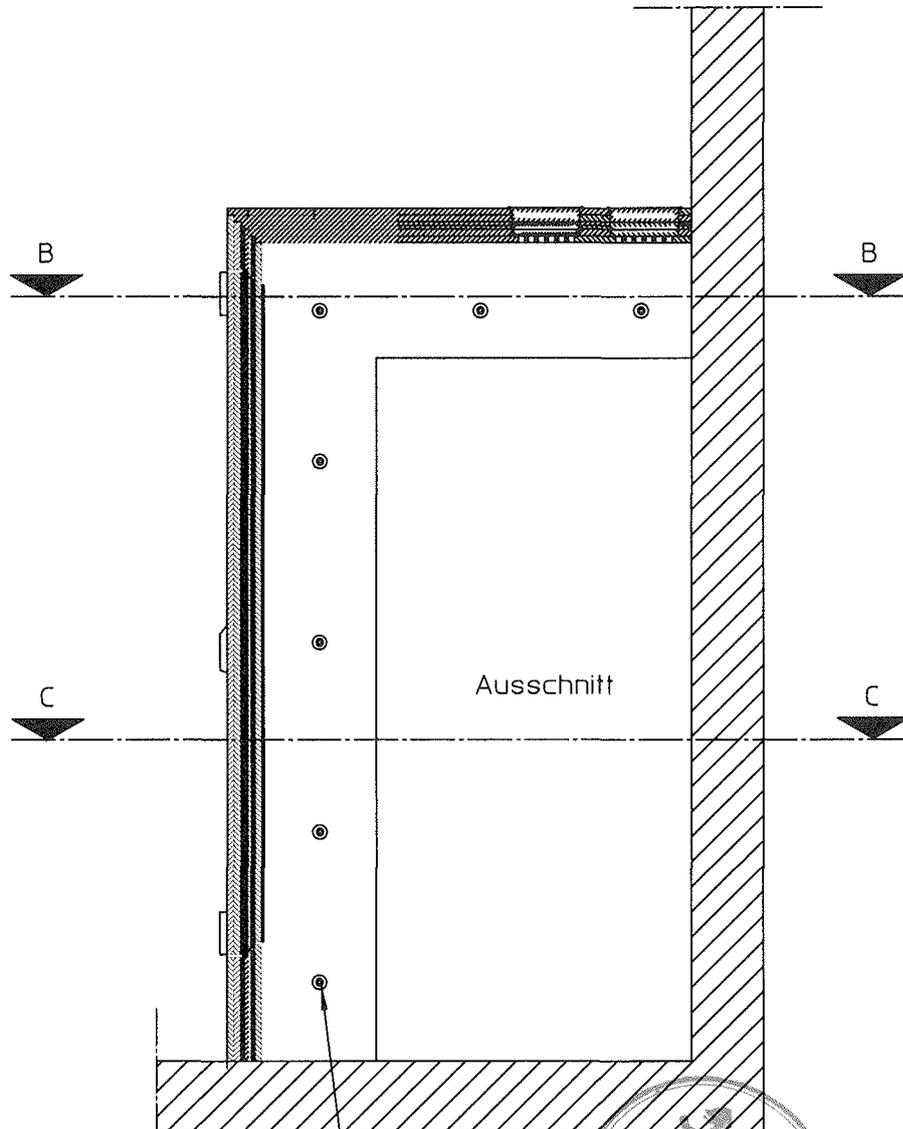
Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.7-120
vom 27. Februar 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
CMG Aneinanderreihung

Schnitt A-A



M10 Gewindestangen
max. Abstand 500 mm
Anordnung mittig
Stegbreite 150 mm



Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Dieselstraße 4
63110 Rodgau

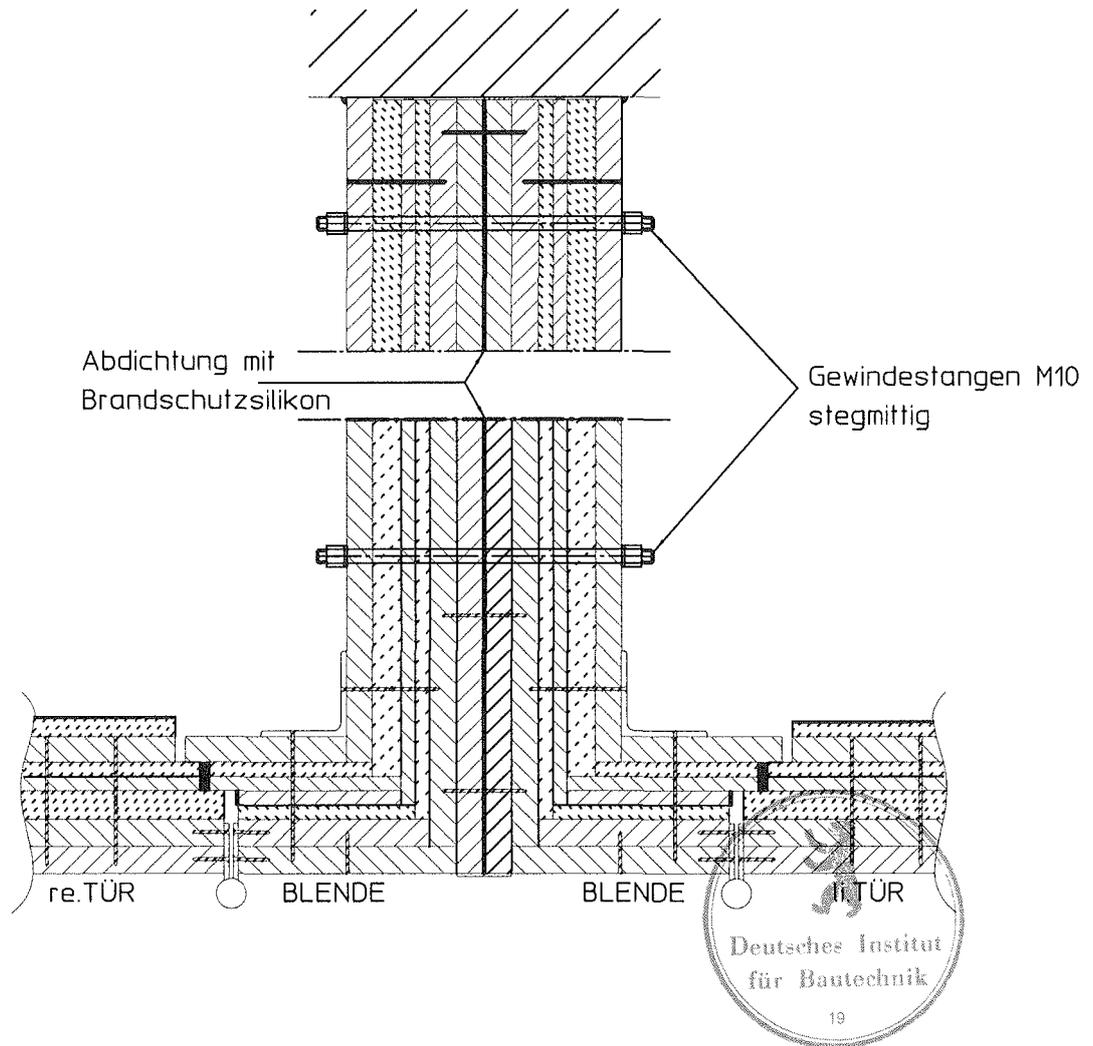
Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.7-120
vom 27. Februar 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
CMG Aneinanderreihung

Schnitt B-B



Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Dieselstraße 4
63110 Rodgau

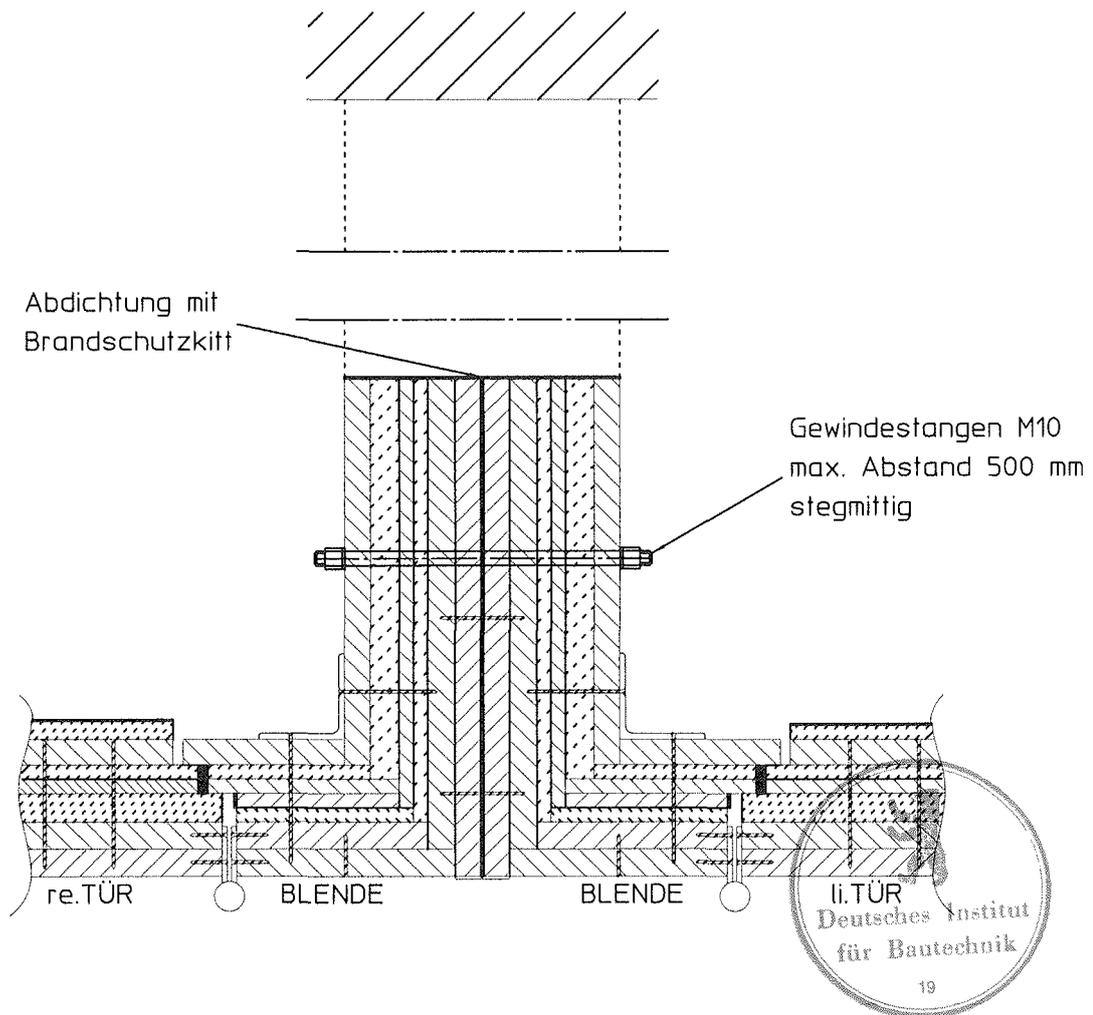
Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-787-120
vom 27. Februar 2007

Celsion Brandschutzgehäuse
CMG Aneinanderreihung

Schnitt C-C



Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Dieselstraße 4
63110 Rodgau

Brandschutzgehäuse
für
Elektroverteiler

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.7-120
vom 27. Februar 2007